

**Satzung der Stadt Euskirchen
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen
Bebauungsplanes Nr. 86, 2. Änderung/Ortsteil Euskirchen vom 17.06.2019**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung:

- §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Einleitungsbeschluss gültigen Fassung
- §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666)

hat der Rat der Stadt Euskirchen am 06.06.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung im Ortsteil Euskirchen aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstücke Nrn. 301 und 378 teilweise; er ergibt sich aus dem umrandeten Teil des Übersichtsplanes, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von dem betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung/Ortsteil Euskirchen rechtswirksam ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Sätze 2 und 3:
 - (1) *„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“*
 - (2) *„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“*

2. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
 - (6) *„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,*
 - a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
 - b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
 - c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
 - d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

Euskirchen, den 17.06.2019

Der Bürgermeister

gez. Dr. Uwe Friedl